Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 5	Ausgegeben in Düsseldorf am 5. Februar	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 9. Februar, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Berichtigung 19. Rattenbekämpfung 19. Sicherstellung der Verpflegung der berufstätigen Bevölkerung in Speisegaststätten 21. Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Ostarbeiter 23. Wegeverlegung 23. Auslosung 23.

Sonderblatt:
Anordnung über Höchstpreise für das Rücken, Schleifen und Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz.

Der heutigen Auflage liegt das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis des Amtsblatts 1943 bei. — Wir empfehlen, diese Stücke zu entnehmen und dem nunmehr abgeschlossenen Jahrgange 1943 beizulegen. Fehlende Nummern des Amtsblatts sind bei der Amtsblattstelle der Regierung anzufordern, nicht bei der Druckerei A. Bagel. — Einbanddecken werden nicht geliefert. Ausbleibende Stücke des Amtsblatts sind von den Postbeziehern jeweils sofort bei dem zuständigen Postamt anzufordern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

23. Druckfehlerberichtigung

zur Sonderbeilage, enthaltend die Anordnung über Höchstpreise für die Personenbeförderung mittels Pferdefuhrwerken (Reg.-Amtsblatt Stück 3 vom 22. Januar 1944).

In der Anordnung muß es in der Einleitung im 2. Absatz, 10. Reihe, statt reichsrechtliche heißen „preisrechtliche".

Ferner ändert sich der Kopf in der Anlage für den Abschnitt A für Einspännerdroschken wie folgt:

Am Tage:			Bei Nacht:		
1—2	3	4	1—2	3	4
Personen			Personen		
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
0,80	1,10	1,30	1,10	1,60	2,00

24. Polizeiverordnung
betreffend Rattenbekämpfung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im März jeden Jahres findet im Regierungsbezirk Düsseldorf eine allgemeine Rattenbekämpfung nach folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Wird infolge von Kriegsschäden in einer Gemeinde eine Wiederholung der Rattenbekämpfung erforderlich, so kann die örtliche Gesundheitspolizei für ihren Bezirk einmal oder wiederholt neue Termine zur Rattenbekämpfung im Sinne des § 1 festsetzen.

§ 3. Die Eigentümer, Pächter und Mieter von sämtlichen im Polizeibezirk gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich Lager- und Schuttplätzen, Gärten, Friedhöfen und Schiffsräumen, sowie die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen und Ufern oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter sind verpflichtet, während der Rattenbekämpfungstage Rattenbekämpfungsmittel an geeigneten Stellen, u. a. in Kellern einschließlich Kellerräumen und Kellerverschlägen, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen u. dgl. gehören, auf Böden, in Speichern, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, in der Nähe von Komposthaufen, in Stallungen, auch Kleinviehstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställen) und an den Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern in genügender Menge auf ihre Kosten auszulegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich auf den Grundstücken bisher Ratten gezeigt haben oder nicht.

Sie sind ferner verpflichtet, wenn die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, sofort, spätestens bis zum letzten Tag der angesetzten Rattenbekämpfungsaktion, Vertilgungsmittel nachzulegen.

Soweit Grundstücke zur Zeit infolge von Kriegsschäden nicht benutzt werden, sind die Gemeinden verpflichtet, an Stelle der Eigentümer, Pächter und Mieter die Rattenbekämpfung auf diesen Grundstücken vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4. Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, kann seine Aufgabe den gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern übertragen, die ich für die Rattenbekämpfung zulasse. Er bleibt selbst jedoch mir gegenüber für die ordnungsmäßige Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Schädlingsbekämpfer, die zugelassen werden

wollen, können dies bei mir bis zum 5. März 1944 über die Deutsche Arbeitsfront, Abteilung Freie Berufe, beantragen.

§ 5. Hat der Auslegepflichtige einen Schädlingsbekämpfer mit der Auslegung des Giftes beauftragt, so hat dieser dem Auslegepflichtigen eine Abgabebescheinigung auszuhändigen.

In denjenigen Landgemeinden, in denen sich am Platze keine Fachgeschäfte (Apotheken oder Fachdrogerien) befinden, übernimmt der Bürgermeister die Verteilung der Bekämpfungsmittel, die sogleich nach örtlicher Bekanntgabe der Aktion von den Besitzern dort abzuholen sind.

§ 6. Die Rattenbekämpfung in den Trümmerstätten ist, soweit Polizeibeamte nicht zur Verfügung stehen, entweder gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfern zu übertragen oder von hierfür zusammengestellten Trupps der eingesetzten Formationen durchzuführen. Den beauftragten Personen ist eine von der Ortspolizeibehörde und der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung — Gaudienststelle — unterzeichneter Ausweis auszuhändigen, aus dem hervorgeht, daß sie berechtigt sind, Trümmerstätten zu betreten, in ihnen Gift auszulegen und in den bewohnten Grundstücken, für die der Hausbesitzer für die Auslegung verantwortlich ist, die Kontrolle über die Auslegung durchzuführen.

§ 7. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden bei Menschen und Haustieren ist auf die gesicherte Auslegung sämtlicher Rattengifte und auf die deutliche Kennzeichnung der Auslegeorte hinzuweisen. Für Hunde ist während der Entrattungsaktion Leinenzwang anzuordnen.

§ 8. Zeitpunkt und Dauer der Entrattungsaktion sind in der Tagespresse bekanntzugeben. Die Propaganda wird von den Gaudienststellen der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung durchgeführt.

§ 9. Für die Rattenbekämpfung sind nur solche Präparate zugelassen, die von der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte, Berlin-Dahlem, auf Grund ständiger Kontrolle als brauchbar erklärt werden. Die Präparate sind nur in denjenigen Apotheken und Drogerien erhältlich, die durch amtlichen Aushang (Zulassungsplakat) besonders gekennzeichnet sind.

§ 10. Mindestauslegemengen. Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestauslegemengen und Packungsgrößen der amtlich zugelassenen Meerzwiebelpräparate festgesetzt:

¼-Packung
= etwa 20 Brocken Inhalt, Preis 0,45 RM.,
½-Packung
= etwa 40 Brocken Inhalt, Preis 0,75 RM.,
$^1/_1$-Packung
= etwa 80 Brocken Inhalt, Preis 1,35 RM.,
Großpackung
= etwa 600 Brocken Inhalt, Preis 7,50 RM.,

a) für Kleingärtner (Laubenbesitzer): ¼-Pakkung,
b) für das kleine Siedlungshaus, von nur einer Familie bewohnt: ½-Packung,
c) für das größere Siedlungshaus, mit bis vier Familien bewohnt: $^1/_1$-Packung,
d) für das Stadtwohnhaus, mit fünf und mehr Familien bewohnt, mit Seiten-, Hinterhäusern und Werkstätten: zwei $^1/_1$-Packungen,
e) für das Stadtwohnhaus, ohne Seiten-, Hinterhaus oder Werkstätten: $^1/_1$- und ½-Pakkung,
f) für die Kleinbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelbranchen, Bäckereien, Fleischereien, Lebensmittelgeschäfte aller Art, Hotelbetriebe, Gaststätten oder ähnliche Betriebe, außer den von dem Hausbesitzer auszulegenden Mengen in den gewerblichen Betrieben, mindestens $^1/_1$-Packung,
g) für Viehhaltungen in der Stadt, Kuh-, Pferde- und Kleinviehställe, außer den vom Hausbesitzer auszulegenden Mengen, mindestens: $^1/_1$-Packung, in Kleinviehställen: ½-Pakkung,
h) für Großbetriebe und größere Gebäude, Fabriken, Lagerhäuser, Speicher, Großfleischereien, Großbäckereien, Kasernen, städtische und staatliche Gebäude, auf je 250 bis 300 qm bebaute Fläche: $^1/_1$-Packung, auf je 2000 qm bebaute Fläche: eine Großpackung,
i) für die Schiffahrt, Bootshäuser, Motorboote, Fischerboote: ½-Packung, Schlepper und Schleppkähne: $^1/_1$-Packung; größere Dampfer: zwei $^1/_1$-Packungen,
k) Freigelände usw., Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Hafenanlagen, Kanalisation, Schuttplätze, Ufer- und Deichanlagen, Bahnanlagen innerhalb und in der Nähe bewohnter Gebiete, Flugplätze, Holzplätze usw., diese sind entsprechend dem Rattenbefall zu belegen, mindestens aber auf je 500 qm: $^1/_1$-Packung, auf je 3500 qm unbebauter Fläche: eine Großpackung.

Die Gebäude, welche sich auf dem Freigelände befinden, sind jedoch entsprechend a, b, c, a bis h zu belegen.

l) Landwirtschaft, Siedlungsstelle oder Landwirtschaft mit einem Wirtschaftsgebäude: $^1/_1$-Packung, größere Landwirtschaften, Güter usw., für jedes weitere Wohngebäude, Stallgebäude oder Scheune: je eine $^1/_1$-Brokkenpackung mehr.

Statt der Brockenpräparate sind auch entsprechende Mengen der anderen Mittel des Verzeichnisses zugelassen.

§ 11. Bei Verkauf der Bekämpfungsmittel ist von der Verkaufsstelle an den Käufer eine besondere Abgabebescheinigung auszuhändigen, die Namen und Wohnungen sowie die verabfolgte Zahl und Größe der Packungen enthält. Der Käufer hat diese Bescheinigung sowie die leeren Packungen bis zur Durchführung der Kontrolle mindestens drei Wochen nach Beendigung der Rattenbekämpfung sorgfältig aufzubewahren.

§ 12. Die Befolgung dieser Anordnungen wird von Polizeibeamten sowie im Auftrage der Polizeibehörde von der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung als Außendienststelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und

Seite 21: siehe Rückseite

1. ortsansässige berufstätige Personen, die sich im Besitze eines besonderen Ausweises befinden,
2. Uniformträger,
3. ortsfremde Personen (auswärtige Reisende, Besucher usw.), die sich als solche ausweisen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Wochentagen nach 13.30 Uhr und nach 19 Uhr können Speisen auch an andere Personen abgegeben werden.

§ 2. Auf Antrag des Inhabers einer Speisegaststätte kann die Polizeibehörde im Benehmen mit der zuständigen Kreisgruppe Fremdenverkehr Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 3. Die notwendigen Ausweise für die ortsansässigen berufstätigen Personen werden von den Betriebsführern oder den zuständigen beruflichen Vertretungen (Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe, Innung usw.), für sonstige freie Berufe durch die Polizeibehörde ausgestellt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung ist in sämtlichen Gaststätten den Besuchern durch Aushang an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 33, 56 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) für jeden Fall der Übertretung mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 7. Februar 1944 in Kraft.

Duisburg, 17. Januar 1944.

Der Polizeipräsident.

27. Polizeiverordnung

zur Sicherstellung der Verpflegung der berufstätigen Bevölkerung in Speisegaststätten.

Nach der Zerstörung zahlreicher Wohnstätten und nach der Umquartierung von Familienangehörigen sind große Teile der Bevölkerung auf den Besuch von Speisegaststätten angewiesen. Die Einnahme von Mahlzeiten hat sich aber so sehr ausgeweitet, daß erhebliche Mißstände hervorgetreten sind, die vor allem die Verpflegung der Berufstätigen gefährden und auch ernährungswirtschaftlich nicht mehr verantwortet werden können. Auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Essen und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestimme ich deshalb für den Bereich der Stadt Mülheim (Ruhr) gemäß § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) folgendes:

§ 1. (1) In den Speisegaststätten dürfen an Wochentagen in der Zeit von 12 bis 13.30 Uhr und von 17 bis 19 Uhr Speisen nur abgegeben werden an

1. ortsansässige berufstätige Personen, die sich im Besitze eines besonderen Ausweises befinden,
2. Uniformträger,
3. ortsfremde Personen (auswärtige Reisende, Besucher usw.), die sich als solche ausweisen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Wochentagen nach 13.30 Uhr und nach 19 Uhr können Speisen auch an andere Personen abgegeben werden.

§ 2. Auf Antrag des Inhabers einer Speisegaststätte kann die Polizeibehörde im Benehmen mit der zuständigen Kreisgruppe Fremdenverkehr Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 3. Die notwendigen Ausweise für die ortsansässigen berufstätigen Personen werden von den Betriebsführern oder den zuständigen beruflichen Vertretungen (Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe, Innung usw.), für sonstige freie Berufe durch die Polizeibehörde ausgestellt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung ist in sämtlichen Gaststätten den Besuchern durch Aushang an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 33, 56 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) für jeden Fall der Übertretung mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 7. Februar 1944 in Kraft.

Mülheim (Ruhr), 17. Januar 1944.

Der Polizeipräsident.

28. Polizeiverordnung

zur Sicherstellung der Verpflegung der berufstätigen Bevölkerung in Speisegaststätten.

Nach der Zerstörung zahlreicher Wohnstätten und nach der Umquartierung von Familienangehörigen sind große Teile der Bevölkerung auf den Besuch von Speisegaststätten angewiesen. Die Einnahme von Mahlzeiten hat sich aber so sehr ausgeweitet, daß erhebliche Mißstände hervorgetreten sind, die vor allem die Verpflegung der Berufstätigen gefährden und auch ernährungswirtschaftlich nicht mehr verantwortet werden können. Auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Essen und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestimme ich deshalb für den Bereich der Stadt Oberhausen gemäß § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) folgendes:

§ 1. (1) In den Speisegaststätten dürfen an Wochentagen in der Zeit von 12 bis 13.30 Uhr und von 17 bis 19 Uhr Speisen nur abgegeben werden an

1. ortsansässige berufstätige Personen, die sich im Besitze eines besonderen Ausweises befinden,
2. Uniformträger,
3. ortsfremde Personen (auswärtige Reisende, Besucher usw.), die sich als solche ausweisen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Wochentagen nach 13.30 Uhr und nach 19 Uhr können Speisen auch an andere Personen abgegeben werden.

§ 2. Auf Antrag des Inhabers einer Speisegaststätte kann die Polizeibehörde im Benehmen mit der zuständigen Kreisgruppe Fremdenver-

Propaganda und deren Beauftragten überwacht werden; den Anweisungen und Auskunftsersuchen dieser Stellen bezüglich der Ausführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind zum Betreten der Grundstücke und Gebäude zwecks Durchführung der Kontrolle berechtigt. Sie sind mit einem entsprechenden Ausweis versehen.

§ 13. Vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung sind alle Nahrungsmittel vor dem Zugriff der Ratten zu sichern sowie alle Speise- und sonstigen Abfälle sorgfältig zu beseitigen. Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben zu verschließen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind drei Wochen nach Abschluß der Aktion einzusammeln und zu verbrennen. Aufgefundene tote Ratten sind zu verbrennen oder zu vergraben.

§ 14. Die Kosten der Entrattung in den bewohnten Gebäuden und Grundstücken tragen die Haus- und Grundstückseigentümer. Soweit die Kosten der Rattenbekämpfung auf die Eigentümer zerstörter Gebäude entfallen würden und die Bekämpfung der Rattenplage unmittelbar durch die Ortspolizei erfolgt, können sie auf Kriegsschädenmittel übernommen werden.

§ 15. Für den Fall, daß die in § 3 benannten Personen den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, wird hiermit die Ausführung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen angedroht. Die Höhe des Kostenbetrages wird vorläufig auf 10 RM. veranschlagt. Daneben bleibt die Bestrafung gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Geldstrafe bis zu 150 RM. oder entsprechende Haft) vorbehalten.

§ 16. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese Anordnung, deren sofortige Ausführung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, hat keine aufschiebende Wirkung. M 25—2.

Düsseldorf, 26. Januar 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung des Polizeipräsidenten.

25. Polizeiverordnung
zur Sicherstellung der Verpflegung der berufstätigen Bevölkerung in Speisegaststätten.

Nach der Zerstörung zahlreicher Wohnstätten und nach der Umquartierung von Familienangehörigen sind große Teile der Bevölkerung auf den Besuch von Speisegaststätten angewiesen. Die Einnahme von Mahlzeiten hat sich aber so sehr ausgeweitet, daß erhebliche Mißstände hervorgetreten sind, die vor allem die Verpflegung der Berufstätigen gefährden und auch ernährungswirtschaftlich nicht mehr verantwortet werden können. Auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Essen und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestimme ich deshalb für den Bereich der Stadt Essen gemäß § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) folgendes:

§ 1. (1) In den Speisegaststätten dürfen an Wochentagen in der Zeit von 12 bis 13.30 Uhr und von 17 bis 19 Uhr Speisen nur abgegeben werden an

1. ortsansässige berufstätige Personen, die sich im Besitze eines besonderen Ausweises befinden,
2. Uniformträger,
3. ortsfremde Personen (auswärtige Reisende, Besucher usw.), die sich als solche ausweisen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Wochentagen nach 13.30 Uhr und nach 19 Uhr können Speisen auch an andere Personen abgegeben werden.

§ 2. Auf Antrag des Inhabers einer Speisegaststätte kann die Polizeibehörde im Benehmen mit der zuständigen Kreisgruppe Fremdenverkehr Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 3. Die notwendigen Ausweise für die ortsansässigen berufstätigen Personen werden von den Betriebsführern oder den zuständigen beruflichen Vertretungen (Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe, Innung usw.), für sonstige freie Berufe durch die Polizeibehörde ausgestellt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung ist in sämtlichen Gaststätten den Besuchern durch Aushang an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 33, 56 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) für jeden Fall der Übertretung mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 7. Februar 1944 in Kraft.

Essen, 17. Januar 1944.

Der Poelizeipräsident.

26. Polizeiverordnung
zur Sicherstellung der Verpflegung der berufstätigen Bevölkerung in Speisegaststätten.

Nach der Zerstörung zahlreicher Wohnstätten und nach der Umquartierung von Familienangehörigen sind große Teile der Bevölkerung auf den Besuch von Speisegaststätten angewiesen. Die Einnahme von Mahlzeiten hat sich aber so sehr ausgeweitet, daß erhebliche Mißstände hervorgetreten sind, die vor allem die Verpflegung der Berufstätigen gefährden und auch ernährungswirtschaftlich nicht mehr verantwortet werden können. Auf Grund einer Anordnung des Reichsverteidigungskommissars für den Reichsverteidigungsbezirk Essen und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestimme ich deshalb für den Bereich der Stadt Duisburg gemäß § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) folgendes:

§ 1. (1) In den Speisegaststätten dürfen an Wochentagen in der Zeit von 12 bis 13.30 Uhr und von 17 bis 19 Uhr Speisen nur abgegeben werden an

kehr Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 3. Die notwendigen Ausweise für die ortsansässigen berufstätigen Personen werden von den Betriebsführern oder den zuständigen beruflichen Vertretungen (Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe, Innung usw.), für sonstige freie Berufe durch die Polizeibehörde ausgestellt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung ist in sämtlichen Gaststätten den Besuchern durch Aushang an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 33, 56 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) für jeden Fall der Übertretung mit Zwangsgeld bis zu 100 RM. oder mit Zwangshaft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 7. Februar 1944 in Kraft.

Oberhausen, 17. Januar 1944.

Der Polizeipräsident.

29. Polizeiverordnung
über die Einschränkung der Beförderung von Ostarbeitern(-innen) und Zivilarbeitern(-innen) polnischen Volkstums durch Straßenbahnen im Ortsverkehr der Stadt Duisburg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wisd für den Umfang des Polizeipräsidialbezirks Duisburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Benutzung der Straßenbahnen und Kraftomnibusse im Ortsverkehr durch Ostarbeiter(-innen) und Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volkstums ist an allen Sonnabenden und letzten Werktagen vor Feiertagen ab 14 Uhr und an allen Sonn- und Feiertagen verboten.

In begründeten Ausnahmefällen, d. h., wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Arbeitseinsatzes unbedingt erforderlich ist, kann die Beförderung auf Grund einer Bescheinigung des Betriebes, aus der der Tag und die Fahrtstrecke ersichtlich sein muß, erfolgen.

§ 2. Die Benutzung der Fernlinie „D" durch Ostarbeiter(-innen) und Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volkstums ist an allen Tagen verboten.

§ 3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50 RM., im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Duisburg, 20. November 1943.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

30. Polizeiverordnung
über die Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sowie Ostarbeitern und -arbeiterinnen auf Straßenbahnen im Polizeibezirk der Stadt Neuß.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Gesetzsamml. S. 77) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf für den Bereich des Stadtbezirks Neuß folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sowie Ostarbeiter und -arbeiterinnen dürfen nur die vordere Plattform der Anhänger der Straßenbahnen und der alleinfahrenden Triebwagen benutzen.

§ 2. Die Beförderung der im § 1 bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen nur mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers für eine Fahrt zur und von der Arbeitsstätte erlaubt.

§ 3. Bei starkem Andrang haben deutsche Fahrgäste den Anspruch auf bevorzugte Mitnahme. Ein nachträglicher Fahrtausschluß von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums sowie Ostarbeitern und -arbeiterinnen an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Mitreisender ist nicht gestattet.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 100 RM., an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, angedroht.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit ein Jahr nach Beendigung des Krieges.

Neuß, den 19. Januar 1944. P 1030.3.

Der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde.

31. Beschluß.

Nachdem die Beschwerde gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde vom 20. Mai 1943, betreffend das am 27. Januar 1943 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung des Fußweges, der vom Gute Steineshof nach Hassel in Metzkausen führt, soweit er die Parzellen der Gemarkung Metzkausen, Flur 17, Nr. 106, 392/82, 107 und 293/105 berührt und von dem Eigentum des Walter Kirse in Metzkausen begrenzt wird, vom Herrn Landrat in Mettmann am 3. Januar 1944 zurückgewiesen worden ist, wird hiermit folgendes beschlossen:

Der in der Gemeinde Metzkausen liegende vorgenannte Fußweg wird, soweit er die Parzellen Flur 17, Nr. 107 und 293/105, berührt, verlegt und zwar so, daß er anstatt schräg zum Wohnhause des Antragstellers führt, nunmehr in nördlicher Richtung geradeaus in den Weg Hassel-Ratingen einmündet. Er hat somit in Fortsetzung längs der Parzellen Nr. 106 und 292/82 in nördlicher Richtung eine Begradigung erfahren.

Metzkausen, 22. Januar 1944.

Der Amtsbürgermeister von Hubbelrath als Wegepolizeibehörde.

32. Auslosung
der Schuldverschreibungen der Elberfelder Stadtanleihe.

Bei der heutigen Auslosung der Schuldverschreibungen der Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1926 zur Tilgung am 1. Juli 1944 sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A (2000 RM.).

28, 65, 72, 73, 143, 163, 195, 200, 201, 217, 225, 228, 256, 261, 263, 267, 278, 283, 287, 319, 321, 334, 350, 367, 368, 370, 419, 420, 430, 431, 471, 488, 499, 509, 527, 538, 544, 557, 577, 589, 602, 616, 639, 647, 662, 665, 676, 678, 715, 734, 739, 746, 757, 759, 771, 773, 789, 793, 797, 804, 838, 846, 855, 857, 872, 879, 883, 904, 923, 932, 934, 951, 995, 1023, 1024, 1035, 1043, 1068, 1069, 1078, 1104.

Buchstabe B (1000 RM.).

1, 8, 19, 28, 79, 82, 84, 85, 88, 139, 143, 149, 151, 163, 178, 195, 216, 221, 230, 242, 257, 258, 291, 294, 298, 303, 327, 337, 355, 393, 412, 419, 426, 453, 458, 467, 483, 526, 544, 545, 562, 572, 575, 580, 605, 630, 646, 650, 658, 659, 663, 665, 667, 738, 796, 798, 800, 804, 809, 817, 820, 829, 840, 870, 890, 914, 937, 943, 962, 978, 1001, 1025, 1028, 1035, 1051, 1061, 1096, 1107, 1126, 1130, 1151, 1176, 1181, 1190, 1217, 1235, 1248, 1251, 1254, 1273, 1299, 1300.

Buchstabe C (500 RM.).

21, 22, 38, 39, 79, 84, 101, 113, 122, 131, 148, 160, 169, 184, 198, 219, 239, 249, 260, 262, 274, 286, 298, 309, 310, 332, 345, 379, 390, 403, 411, 445, 449, 455, 473, 479, 481, 490, 492, 499, 548, 569.

Buchstabe D (200 RM.).

5, 25, 43, 56, 78, 93, 94, 104, 133, 180, 181, 187, 192, 199, 230, 233, 235, 238, 243, 250, 275, 277, 294, 330, 342, 354, 356, 371, 398, 401, 418, 429, 430, 456, 464, 492.

Der Nennbetrag der vorstehend ausgelosten Schuldverschreibungen wird am 1. Juli 1944 fällig. Die Verzinsung der Stücke hört mit diesem Tage auf. Eine Zinsvergütung für verspätet eingelöste Schuldverschreibungen findet nicht statt.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadtkasse und der Städtischen Sparkasse Wuppertal sowie bei den auf der Rückseite der Zinsscheine genannten Einlösungsstellen. Mit den Schuldverschreibungen sind die dazugehörigen Zinsscheine zum 2. Januar 1945 und später zu übergeben. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird am Kapitalbetrage gekürzt.

Von den in den Vorjahren ausgelosten Schuldverschreibungen sind folgende Nummern noch nicht eingelöst:

Zum 1. Juli 1941
Buchstabe C Nr. 575.
Buchstabe D Nr. 28, 48.

Zum 1. Juli 1943
Buchstabe B Nr. 436, 678, 968, 1146, 1187, 1269.
Buchstabe C Nr. 257, 405, 559.
Buchstabe D Nr. 36, 413.

Wuppertal, 28. Januar 1944.

Der Oberbürgermeister.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.